



Information zu Besuchen und Besuchszeiten Ostern 2021



Besuche sind auf dem Zimmer möglich. Um die Koordination und Terminplanung der Besuchszeiten für Ostern kümmert sich weiterhin die Verwaltung. Zur Terminvergabe können Sie **Montag, Mittwoch und Freitag, in der Osterwoche (KW 13)** anstelle Karfreitag **am Donnerstag** in der Zeit von **10.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr** unter

☞ **Telefon 09 21 / 96-705**

Ihre Terminwünsche und Kontaktdaten nennen (**Dienstag und Donnerstag (außer 01.04.21) keine Terminvergabe!**).

⇒ **nach vorheriger Termin- und Zeitabsprache stehen folgende Zeiten zur Verfügung:**

Für Besuche im Zimmer

Karfreitag, 02.04.2021 / Samstag 03.04.2021 / Ostersonntag 04.04.2021

14.00, 14.30 Uhr (je nach Wohnbereich) – Verweildauer im Zimmer 1 Stunde

Es kann vorab jeweils nur 1 Besuchstermin und 1 Spaziergangstermin für Ostern vergeben werden. Wenn Sie an den Feiertagen einen 2. Termin wünschen, werden wir diesen gerne vormerken. Am 01.04.2021 ab 16.00 Uhr werden wir dann die noch freien Termine sichten. Im Anschluss werden wir Ihnen, in der Reihenfolge der Anfrage, telefonisch den Zusatztermin mitteilen, falls dieser möglich ist.

Für Spaziergänge

Karfreitag, 02.04.2021 / Samstag 03.04.2021 / Ostersonntag 04.04.2021

14.15, 14.45, 15.15 Uhr (Rückkehr jeweils bis spätestens 16.00 Uhr)

Ostermontag, 05.04.2021 keine Besuche

Es gelten weiterhin die Regelungen nach der **Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 5. März 2021

Generelles Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS)

- **Alle** Personen müssen zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine **FFP 2 Maske** tragen. Ausgenommen sind insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner, denen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. **Jeder Besucher muss seinen Mund-Nasen-Schutz selbst mitbringen.**




Besuchsregeln – Zimmerbesuch

- Jeder Bewohner darf von täglich höchstens einer Person besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests darf höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
- **Wir bieten jeden Besucher an, dass er sich mittels POC-Antigen-Schnelltest Covid-19 durch unsere Einrichtung (im Zelt vor Haupteingang) testen lassen kann. Hierzu muss man sich eine Besuchsterminbestätigung durch die Verwaltung ausstellen lassen. Damit kann man sich von Montag-Freitag von 08.30 – 15.00 Uhr (ohne vorherige Terminvereinbarung) testen lassen.**

Für die Osterfeiertage können Sie sich wie folgt testen lassen:

Für **Besuchstermine am Karfreitag 02.04.21**, kann man sich am **Donnerstag 01.04.21** zu o. a. Zeit testen lassen. Wer am **Samstag, 03.04.** bzw. **Ostersonntag, 04.04.21** einen Besuchstermin hat, kann sich am **Samstag in der Zeit von 12.30 – 15.30 Uhr** in der Teststation testen lassen.

 **Bitte denken Sie daran, dass Sie sich vorher eine Besuchsterminbestätigung ausstellen lassen.**

Alle bisherigen Regelungen gelten unverändert!

Wir sind uns bewusst, dass die lange Zeit der Kontaktbeschränkungen für alle Beteiligten eine Herausforderung war und auch noch ist. Der Schutz Ihrer Angehörigen liegt uns am Herzen, daher sind wir uns sicher, dass Sie die von uns aufrecht erhaltenen Maßnahmen im Rahmen der Besuchs- und Zutrittsregelungen zum Schutz der uns anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohner von Ihnen mitgetragen werden.

Wir danken Ihnen weiterhin für Ihre Geduld in diesen - leider - immer noch schwierigen Zeiten und wünschen Ihnen schöne Osterfeiertage.

Herzliche Grüße

Richard Knorr
Stv. Kreisgeschäftsführer

Elke Lindner
Einrichtungsleitung